

18.08.2023

Kleine Anfrage 2373

der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias AfD

Vollständige Anrechnung von in Landesunterkünften untergebrachten Personen auf die Höhe der Aufnahmeverpflichtung gem. Flüchtlingsaufnahmegesetz – Welchen Vorteil haben die Bürger von dieser Gesetzesänderung?

Wie aus einer Pressemitteilung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 08. August 2023 hervorgeht, hat das Kabinett Änderungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) beschlossen. Danach sollen Migranten bzw. Asylsuchende, die in Landesunterkünften untergebracht sind, unabhängig vom Einrichtungstyp (ZUE, NU, EAE) künftig zu 100 Prozent auf die Aufnahmeverpflichtung der Kommunen angerechnet werden. Derzeit werden 50 Prozent bei Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Notunterkünften (NU) sowie 70 Prozent bei Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) angerechnet. Das dafür erforderliche Gesetzgebungsverfahren würde – der Pressemitteilung folgend – zügig angestoßen.¹ Das Ziel sei dabei eine Entlastung der Kommunen.

So nachvollziehbar die angeregte Gesetzesänderung auch ist, bleibt doch festzuhalten, dass sich an der angespannten bis überspannten Lage in den Kommunen wenig ändern wird. Die mit der Gesetzesänderung einhergehende Umverteilung des weiteren Zuzugs Asylsuchender verschärft nämlich auf der anderen Seite rein rechnerisch die Situation in den Kommunen, die über keine Landesunterkunft verfügen. Das Problem wird folglich nicht gelöst, sondern nur umverteilt.

In der Pressemitteilung wird dann auch die Notwendigkeit der weiteren Aufnahme begründet: „Kinder, Frauen und Männer fliehen nach Deutschland und Nordrhein-Westfalen – vor Russlands völkerrechtswidrigem Angriffskrieg und vor Krieg, Bomben, Ausbeutung, Verfolgung, Folter und Tod überall auf der Welt. Dabei stehen gerade die Kommunen bei der Unterbringung der Schutzsuchenden sowie der Integration vor großen Herausforderungen.“

Somit müssen auch in diesem Zusammenhang erneut die Ukraineflüchtlinge als Alibi für eine gescheiterte Migrationspolitik herhalten. Dabei liegt die Gesamtzahl der offiziell gezählten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine seit August 2022 bundesweit relativ stabil bei ca. einer Million Menschen, wovon gut 222.000 in Nordrhein-Westfalen Schutz gefunden haben.²

¹ Vgl [https:// www .mkjfgfi.nrw/landesregierung-geht-weitere-schritte-zur-entlastung-von-kommunen-bei-der-fluechtlingsunterbringung/](https://www.mkjfgfi.nrw/landesregierung-geht-weitere-schritte-zur-entlastung-von-kommunen-bei-der-fluechtlingsunterbringung/)

² Vgl. [https:// de .statista.com/statistik/daten/studie/1294820/umfrage/kriegsfluechtlinge-aus-der-ukraine-in-deutschland/](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1294820/umfrage/kriegsfluechtlinge-aus-der-ukraine-in-deutschland/)

Mit der Aussage, dass Menschen (zusätzlich) „von überall auf der Welt“ nach Deutschland „fliehen“, wird wie so oft bewusst unterschlagen, dass diese Menschen in aller Regel bei ihrer „Flucht“ nach Deutschland bereits mehrere sichere Länder durchquert haben und – bei einer Einreise über den Landweg – zwangsläufig am Ende der „Flucht“ über ein sicheres Drittland nach Deutschland „einreisen“. Jeder Fünfte davon kommt zusätzlich gar aus einem sicheren Herkunftsland. Auch eine saubere Unterscheidung zwischen Begriffen wie „Migrant“, „Asylsuchender“ oder „Flüchtling (gem. GFK)“ unterbleibt.

Warum dieses bewusste Framing immer wieder eingesetzt wird, bleibt rätselhaft. Eine Vermischung beider Gruppen verbietet sich auch aus ausländerrechtlichen Gründen, da die EU-Massenzustromrichtlinie für die Ukrainer aktiviert wurde, nicht aber für „Menschen von überall auf der Welt“.

Das Hauptproblem besteht aktuell darin, dass von Seiten der Bundesinnenministerin keine Anstrengungen vernehmbar sind, illegale Einreisen in das Bundesgebiet zu unterbinden. Ganz im Gegenteil wird die Situation aktuell sogar noch verschlimmert, indem die Bundesaußenministerin das Aufnahmeprogramm Afghanistan – unter Ignorierung sämtlicher Sicherheitsbedenken – wieder anlaufen lässt.³

Am Ende der Pressemitteilung wird deutlich, worum es der Ministerin für Flucht und Integration, Josefine Paul, offensichtlich in erster Linie geht. So heißt es: „Die Landesregierung arbeitet weiter mit Hochdruck daran, dass [sic] Landessystem zur Unterbringung von Geflüchteten auszubauen. Dabei sind wir auf eine enge Kooperation mit den Kommunen und die Akzeptanz vor Ort angewiesen. Wir wollen mit dieser Regelung angesichts der herausfordernden Lage für die Kommunen einen Anreiz setzen, damit sich mehr Kommunen bereit erklären, den Weg für eine Landeseinrichtung auf ihrem Gemeindegebiet zu ebnen, und gleichzeitig eine höhere Akzeptanz der Landeseinrichtungen vor Ort erzielt wird.“

Übersetzt sollen den Kommunen folglich Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUE) schmackhaft gemacht werden. Neben der 1:1 Anrechnung bei der Zuweisung übernimmt das Land einen Großteil der anfallenden Kosten, was zwar den kommunalen Haushalt entlasten, dafür aber den Landeshaushalt zusätzlich belasten würde. Für den Steuerzahler wäre das folglich unerheblich. Die Interessen der Bürger vor Ort bleiben leider erneut außen vor, da sich die ZUE eben nicht auf exterritorialem Gebiet befinden, sondern ebenfalls in den Kommunen. Dass sich Großunterkünfte den Bürgern immer weniger vermitteln lassen, zeigen die Ereignisse rund um die geplanten ZUE in Gladbeck und Oeventrop. Der eher geringe Zuspruch begründet sich auch darin, dass die gem. Asyl-Stufenplan angedachten Rückführungsmaßnahmen aus den Landeseinrichtungen bisher nicht im gewünschten Umfang erfolgt sind.⁴

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung zur Errichtung weiterer Zentraler Unterbringungseinrichtungen (ZUE) in den Kommunen ein?

³ Vgl. <https://www.tichyseinblick.de/daily-es-entials/afghanistan-programm-baerbock/>

⁴ Vgl. <https://www.land.nrw/pressemitteilung/fluechtlingsminister-stamp-kabinett-beschliesst-asyl-stufenplan-zur-entlastung-der>

2. Von welchen langfristigen und positiven Effekten für die Kommunen geht die Landesregierung durch die geplante Änderung des FlüAG noch aus, wenn der fortwährende Zustrom weiterer Asylsuchender nicht zeitnah mindestens deutlich reduziert wird?
3. Aus immer mehr Kommunen, die ihre Aufnahmekapazität erreicht bzw. bereits weit überschritten haben, kommen deutliche Hilferufe. Wie begegnet die Landesregierung diesen Hilferufen, insbesondere aus denjenigen Kommunen, die durch die geplante Änderung des FlüAG rechnerisch noch zusätzlich belastet würden?
4. In dem im Jahr 2018 durch die Vorgängerregierung beschlossenen Asyl-Stufenplan waren u. a. die Einführung eines beschleunigten Asylverfahrens gem. § 30a AsylG durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie Rückführungen der Personen aus Landeseinrichtungen vorgesehen. Wie viele Personen wurden seit 2018 im Zuge eines beschleunigten Verfahrens aus den Landeseinrichtungen heraus abgeschoben bzw. gem. Dublin-III-Verordnung rücküberstellt? (Bitte differenziert nach Jahr, Anzahl, Herkunftsland, und möglichst nach dem Grund für das beschleunigte Verfahren, also § 30 a (1) Unterpunkt 1–7, differenziert listen)
5. Wie viele Rückführungen bzw. Dublin-Rücküberstellungen außerhalb des beschleunigten Verfahrens gem. § 30a AsylG gab es seit 2018 direkt aus den Landeseinrichtungen heraus? (Bitte differenziert nach Jahr, Anzahl und Herkunftsland listen)

Enxhi Seli-Zacharias